

Behandlung und Bewertung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (A)

Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

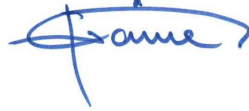
Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 01	Landratsamt Main-Tauber-Kreis 11.03.2021 Eingang am 17.03.2021 per Post und per E-Mail	Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Gewerbegebiet Hohe Buche, 1. Änderung“, Gemarkung Niederstetten; <u>hier:</u> Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB E-Mail des Büros Schreiberplan vom 02.02.2021 Sehr geehrte Damen und Herren, zum o.g. Bebauungsplan nimmt das Landratsamt Main-Tauber-Kreis wie folgt Stellung: <u>Wasserwirtschaft</u> <u>Grundwasser-/ Gewässerschutz</u> Die Planung sieht die Herstellung von sieben Garagen vor. Allerdings wird als Alternative auch ein Gewerbebetrieb genannt. Die folgende Stellungnahme berücksichtigt daher auch die Möglichkeit einer anderen Bebauung als Garagen. <u>Wasserschutzgebiet</u> Das Plangebiet befindet sich in Zone IIIA des festgesetzten Wasserschutzgebiets „Burgwiesenquellen“. Die Schutzzone sollte in den Planunterlagen dargestellt werden. Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet (WSG), Schutzzone IIIA, ist besonders darauf zu achten, dass bei Einschnitten in das Gelände die Schutzwirkung der anstehenden Grundwasserüberdeckung in ihrer Funktion erhalten bleibt. Ist ein erheblicher Eingriff innerhalb dieser Überdeckung geplant und eine Verringerung der Schutzwirkung dadurch zu besorgen, empfiehlt das Landratsamt Main-Tauber-Kreis - Umweltschutzamt - in Hinblick auf die Lage im WSG - ein Baugrundgutachten inkl. Deckschichtenuntersuchung schon im Rahmen der Bauleitplanung durchführen zu lassen. <u>Erneuerbare Energien</u> Sofern die Wärmegewinnung mittels Geothermie zugelassen werden soll, bitten wir folgenden Textbaustein mit aufzunehmen: „Für die Wärmegewinnung mittels Geothermie ist eine separate Genehmigung beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis einzuholen.“ Die Nutzung erneuerbarer Energien ist aufgrund der Lage in Schutzzone III des WSG „Burgwiesenquellen“ eingeschränkt. Eine Zulässigkeit ist durch das Landratsamt Main-Tauber-Kreis - Umweltschutzamt - zu prüfen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Schutzzone wird in der Planzeichnung ergänzt. Die Stadt Niederstetten beabsichtigt die Errichtung von Stellplätzen im Plangebiet, für welche kein erheblicher Eingriff in den Boden erforderlich sein wird. Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 01	Landratsamt Main-Tauber-Kreis 11.03.2021 Eingang am 17.03.2021 per Post und per E-Mail	<u>Niederschlagswasserbeseitigung</u> Es wird angeregt, den Bau begrünter Dächer zuzulassen bzw. gesondert auf diese Möglichkeit der Dachgestaltung hinzuweisen. Wir bitten zudem folgende Textbausteine mit aufzunehmen: „Kupfer-, zink- oder bleigedachte Dächer sind durch Beschichtung oder in ähnlicher Weise (z. B. dauerhafte Lackierung) gegen eine Verwitterung - und damit gegen eine Auslösung von Metallbestandteilen - zu behandeln.“ Die Niederschlagswasserbeseitigung hat nach der „Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser“ schadlos zu erfolgen. Da die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers dezentral erfolgen soll (flächenhafte Versickerung, wasserdurchlässige Oberflächen) ist aufgrund der Lage im Gewerbegebiet ein Wasserrechtsverfahren erforderlich. Bei einer Versickerung sind folgende Punkte zu beachten: 1. ausreichende Durchlässigkeit des Untergrundes 2. ausreichend große Versickerungsflächen 3. nachbarliche Belange dürfen nicht beeinträchtigt werden Versickerungen, die punktuell in den Untergrund einschneiden (z.B. Sickerschächte) sind nicht zulässig. <u>Starkregen</u> Es wird im Rahmen der Starkregenvorsorge empfohlen, das Gebiet in Bezug auf wild abfließendes Wasser bei Starkregenereignissen hin zu überprüfen. Flächen mit der Notwendigkeit baulicher Vorkehrungen gegen Naturgefahren sind in Bebauungsplänen zu kennzeichnen. Hauptfließwege des Wassers sollten freigehalten werden. Sofern Beeinträchtigungen durch einen Oberflächenabfluss bei Starkregen abzusehen sind, ist ein Hinweis auf die Anpassungspflicht von Kellern (Fenster/ Türen/ Bauweise), Lichtschächten und sonstigen Anlagen sinnvoll. <u>AwSV - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u> Sofern im Bebauungsplan Informationen über die Wahl des Feuerungssystems gegeben werden sollen, empfiehlt es sich, folgenden Hinweis zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöl) mit aufzunehmen: „Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik aufzustellen und zu betreiben, d.h. sie müssen dicht, stand sicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird ein Hinweis zur Ausführung der Flachdächer in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit wild abfließendem Wasser bei Starkregenereignissen ist im Plangebiet nicht zu rechnen. Zum einen wird das Gebiet durch das nördliche Bestandsgebiete „abgeschirmt“, zum anderen wird möglicherweise ankommendes Regenwasser auf der Straße nach Osten abgeleitet. Zudem handelt es sich um eine Garagenanlage, die ohne Kellerräume ausgeführt werden soll. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dieser wird in den Bebauungsplan nicht aufgenommen, da Feuerungssysteme nicht installiert werden sollen. Sollte sich im Plangebiet in langer Zukunft ein Betrieb ansiedeln, werden die dann aktuellen Verordnungen zu berücksichtigen sein.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 01	Landratsamt Main-Tauber-Kreis 11.03.2021 Eingang am 17.03.2021 per Post und per E-Mail	<u>Abwasserbeseitigung</u> Dem Umweltschutzamt liegt ein AKP aus dem Jahre 1977 vor. Das Plangebiet ist im AKP nicht erfasst. Nach Kenntnisstand des Umweltschutzamtes wurde die Aktualisierung des AKPs beauftragt. Die schadlohe Ableitung des im Plangebiet anfallenden Ab- und Niederschlagswassers ist darin nachzuweisen. <u>Brandschutz</u> Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mindestens 96 m³/h über mindestens 2 Stunden erforderlich (§ 3 Abs. 1.3 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, § 2 Abs. 5 LBOAVO i. V. m. Arbeitsblatt W 405 Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.). Die Versorgungsleitungen sind als Ringleitungssystem auszuführen. Der Druck in den Leitungen muss bei Entnahme mindestens 3 bar betragen. In einem Abstand von maximal 140 m sind Wasserentnahmestellen (Hydranten) anzuordnen und gut sichtbar zu beschildern. Mit freundlichen Grüßen  Krombach Amtsleiter <i>Se 15.03.21</i> <i>Eingang: 16.03.21</i>	Die Ableitung des Ab- und Niederschlagswassers funktioniert in der Bestandssituation. Durch die Aufstellung des Bebauungsplan wird sich die Wassermenge nur sehr geringfügig erhöhen. Das Plangebiet soll bei der Aktualisierung des AKPs berücksichtigt werden. Der Hinweis zur Löschwasserversorgung wird zur Kenntnis genommen. Im direkten Umfeld zum Plangebiet (direkt westlich davon) befindet sich ein (Lösch-) Wasserbehälter.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 02	Regierungspräsidium Stuttgart 05.03.2021 Eingang am 05.03.2021 per E-Mail	Sehr geehrte Frau Strumberger, sehr geehrte Damen und Herren, das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 zu der o.g. Planung folgendermaßen Stellung: Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass es sich entgegen Ihrer Angabe auf dem Formblatt vorliegend um einen entwickelten Bebauungsplan handelt. Wie Sie in der Begründung unter Ziff. 3.3. zutreffend ausführen, stellt der Flächennutzungsplan für das Plangebiet eine Gewerbliche Baufläche dar. Die Ausweisung eines Gewerbegebiets im Bebauungsplan stimmt damit überein. Wir bitten, das Formblatt künftig korrekt auszufüllen. Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht werden keine Bedenken geäußert. Mobilität, Verkehr, Straßen Aus ziviler luftrechtlicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken. Nachdem der Heeresflugplatz Niederstetten (ETHN) der militärischen Nutzung unterliegt, wird empfohlen, das zuständige Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDbw) zu beteiligen. In diesem Zusammenhang wird auf den aus militärischen Gründen eingerichteten Bauschutzbereich und den Schutzbereich der Bundeswehr hinsichtlich der Richtfunkanlagen hingewiesen. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Joachim Findling, ☎ 0711/904-14631, ✉ Joachim.Findling@rps.bwl.de zur Verfügung. Anmerkung: Die Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt wurde am Bebauungsplanverfahren beteiligt. Siehe Stellungnahme A 06. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 02	Regierungspräsidium Stuttgart 05.03.2021 Eingang am 05.03.2021 per E-Mail	Hinweis: Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit <u>jeweils aktuellem Formblatt</u> (abrufbar unter https://rp.baden-württemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden. Mit freundlichen Grüßen gez. Julia Seyd	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und weiterhin berücksichtigt. Dem Regierungspräsidium wird eine Mehrfertigung des Bebauungsplan zugeschickt, sobald dieser in Kraft tritt.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 03	Regionalverband Heilbronn-Franken 01.03.2021 Eingang am 01.03.2021 per E-Mail	Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 kommen wir hierbei zu folgender Einschätzung Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Das Plangebiet liegt innerhalb des in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen Schwerpunkts für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen nach Plansatz 2.4.3.1. Die Planung entspricht den Zielen der Raumordnung. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie nach Abschluss um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich. Hierfür bedanken wir uns vorab. Mit freundlichen Grüßen  Christof Krämer Stellvertreter des Verbandsdirektors	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sobald der Bebauungsplan in Kraft tritt, wird der Regionalverband benachrichtigt.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 04	Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg/ ASDBW 12.02.2021 Eingang am 12.02.2021 per E-Mail	Sehr geehrte Damen und Herren, die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) ist mit der Prüfung von Störungen der BOS-Digitalrichtfunkstrecken durch Windenergieanlagen, Stromtrassen, Bauwerke u. ä. beauftragt. Der BOS Richtfunk ist von diesem Planungsvorhaben nicht betroffen. Mit freundlichen Grüßen Bernd Filkorn Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Abteilung 3 - Kommunikationstechnik Ref. 32 - ASDBW Funkplanung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

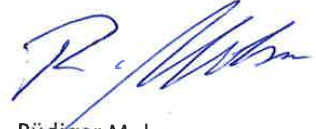
Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 05	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung 02.03.2021 Eingang am 02.03.2021 per E-Mail	Sehr geehrte Damen und Herren, durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (März 2021). Hinweise Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht. Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter www.baf.bund.de eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Thomas Strubel Regierungsamtsrat	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 06	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 09.03.2021 Eingang am 09.03.2021 per E-Mail	Sehr geehrte Frau Strumberger, gegen die im Betreff angegebene Maßnahme bestehen bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, bei den geplanten Bauhöhen, keine Bedenken. Die Belange der Bundeswehr sind berührt, aber nicht betroffen. Kraneinsatz: Sollte für die Errichtung der Gebäude/Anlagen der Einsatz eines Baukrans notwendig werden, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 12 LuftVG die Genehmigung der militärischen Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt: • Lageplan und Koordinaten im Koordinatensystem WGS 84 (geographische Daten Grad/Min./Sek.) des Kranstandortes • Maximale Arbeitshöhe in m über Grund und über NN • Standzeit Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 3 Wochen vorher) bei der militärischen Luftfahrtbehörde zu beantragen. Zuständig hierfür ist das Luftfahrtamt der Bundeswehr. <u>Anschrift militärische Luftfahrtbehörde:</u> Luftfahrtamt der Bundeswehr Abteilung Referat 1 d Luftwaffenkaserne Wahn Postfach 90 61 10 / 529 51127 Köln LufABw1dBauschutz@Bundeswehr.org Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Angabe meines Zeichens weiterhin zu beteiligen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Golinski	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt wird am weiteren Verfahren beteiligt.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 07	Zweckverband Hohenloher Wasserversorgungsgruppe 10.02.2021 Eingang am 15.02.2021 per Post	Betreff: Stadt Niederstetten Gewerbegebiet „Hohe Buche“ 1. Änderung, Entwurf Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB Wir bitten um: ☒ Kenntnisnahme ☐ Stellungnahme ☐ Erledigung ☐ Rückgabe ☒ Zum Verbleib ☐ Zur weiteren Bearbeitung ☐ Zur Weiterleitung Sehr geehrte Damen und Herren, zu Ihrer Email vom 03.02.2021 nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken. Die bestehende Versorgungsleitung ist von den geplanten Baumaßnahmen nicht betroffen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen  Ansoerge Geschäftsführerin	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

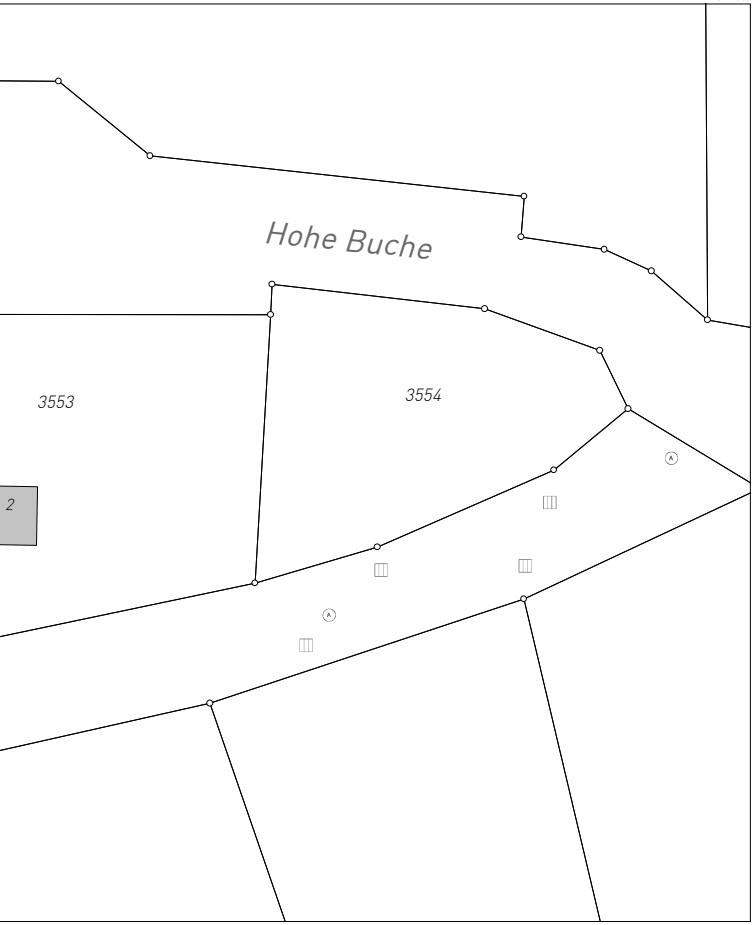
Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 08	Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg 24.02.2021 Eingang am 24.02.2021 per E-Mail	Stellungnahme der NOW Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hohe Buche, 1. Änderung“, Stadt Niederstetten Sehr geehrte Damen und Herren, im Schreiben vom 02.02.2021 wurde der Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) gebeten, zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hohe Buche, 1. Änderung“ der Stadt Niederstetten, Stellung zu nehmen. Im betreffenden Plangebiet in Niederstetten befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW. Es werden durch das Vorhaben keine Belange der NOW berührt. Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren! Mit freundlichen Grüßen  Isabelle Kranke Sachbearbeiterin Planauskunft Abteilung Projektplanung/-abwicklung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 09	IHK Heilbronn 16.02.2021 Eingang am 19.02.2021 per Post	BEBAUUNGSPLANVERFAHREN „GEWERBEGEBIET HOHE BUCHE, 1. ÄNDERUNG“, STADT NIEDERSTETTEN Sehr geehrte Frau Strumberger, wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 2. Februar 2021 sowie den Erhalt der Planunterlagen. Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben wird mitgeteilt, (X) dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen. () uns zu gegebener Zeit die öffentlichen Auslegungsfristen mitzuteilen. () dass um Fristverlängerung bis ... gebeten wird. Freundliche Grüße  Jonas Kraiß Referent Handel	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

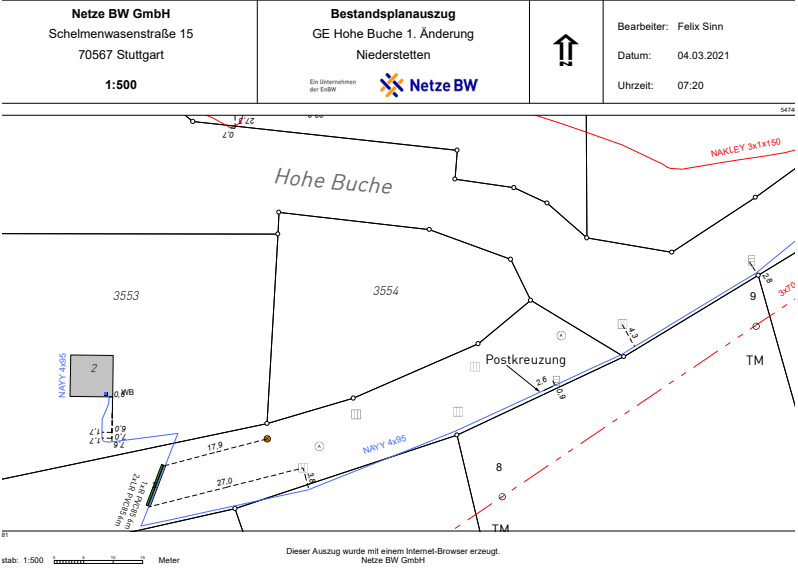
Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 10	Handwerkskammer Heilbronn-Franken 02.02.2021 Eingang am 04.02.2021 per Post	Stadt Niederstetten Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften „Gewerbegebiet Hohe Buche, 1. Änderung“ (Entwurf, Stand: 15.01.2021) gemäß § 13a BauGB Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben. Mit freundlichen Grüßen  Rüdiger Mohn Abteilungsleiter	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 11	Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies GmbH 02.02.2021 Eingang am 04.02.2021 per Post	Sehr geehrte Damen und Herren, danke für die Beteiligung am Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften „Gewerbegebiet Hohe Buche, 1. Änderung“ in Niederstetten. Wir sind von dieser Planung nicht betroffen. Sollte es keine Änderung des Geltungsbereichs geben, ist eine weitere Beteiligung nicht erforderlich. Freundliche Grüße Martin Bühler Asset Management Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies GmbH Unterer Brühl 2 73479 Ellwangen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 12	Netze BW (Gas) 26.02.2021 Eingang am 26.02.2021 per E-Mail	Sehr geehrte Frau Strumberger, vielen Dank für die Information über den o. g. Bebauungsplan. Im Bereich des Bebauungsplanes liegen keine geplanten oder bestehenden Gasleitungen der Netze BW GmbH. Einen Bestandsplan haben wir Ihnen angehängt. Freundliche Grüße Im Auftrag der  Netze BW Ein Unternehmen der EnBW i. A. Viktoria Bauer Bau Bezirk 5 GAS-Techn. Betriebsführung HNVG Netze BW GmbH Meisterhausstr.11 74613 Öhringen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht beabsichtigt, das Plangebiet ans Gasnetz anzuschließen.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung				
A 12	Netze BW (Gas) 26.02.2021 Eingang am 26.02.2021 per E-Mail	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="577 355 824 499"> Netze BW GmbH Meisterhausstraße 11 74613 Öhringen 1:500 </td><td data-bbox="835 355 1081 499"> Planauskunft Niederstetten BP Gewerbegebiet Hohe Buche Ein Unternehmen der EnBW </td><td data-bbox="1093 355 1171 499">  </td><td data-bbox="1182 355 1328 499"> Bearbeiter: Viktoria Bauer Datum: 26.02.2021 Uhrzeit: 10:39 </td></tr> </table> 	Netze BW GmbH Meisterhausstraße 11 74613 Öhringen 1:500	Planauskunft Niederstetten BP Gewerbegebiet Hohe Buche Ein Unternehmen der EnBW		Bearbeiter: Viktoria Bauer Datum: 26.02.2021 Uhrzeit: 10:39	Anlage zur Stellungnahme.
Netze BW GmbH Meisterhausstraße 11 74613 Öhringen 1:500	Planauskunft Niederstetten BP Gewerbegebiet Hohe Buche Ein Unternehmen der EnBW		Bearbeiter: Viktoria Bauer Datum: 26.02.2021 Uhrzeit: 10:39				

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 13	Netze BW (Strom) 04.03.2021 Eingang am 04.03.2021 per E-Mail	Sehr geehrte Damen und Herren, der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft. Außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden. In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen. Die Stromversorgung für das Gebiet kann aus unserem bestehenden Versorgungsnetz erfolgen. Ob und in welchem Ausmaß ggf. eine Netzerweiterung erforderlich ist, kann erst festgelegt werden, wenn der elektrische Leistungsbedarf dieses Bereiches bekannt ist. Das Stromversorgungsnetz wird als Kabelnetz ausgeführt. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes. Mit freundlichen Grüßen Freundliche Grüße i. A. Felix Sinn Netzplanung Netze BW GmbH Meisterhausstr. 11 74613 Öhringen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. NetzeBW wird benachrichtigt, sobald der Bebauungsplan in Kraft tritt.

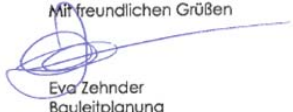
Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 13	Netze BW (Strom) 04.03.2021 Eingang am 04.03.2021 per E-Mail		Anlage zur Stellungnahme.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 14	Transnet BW GmbH 17.02.2021 Eingang am 17.02.2021 per E-Mail	Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Gewerbegebiet Hohe Buche, 1. Änderung“ in Niederstetten Hier – Stellungnahme zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdocumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hohe Buche, 1. Änderung“ in Niederstetten betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung. Freundliche Grüße / Kind Regards i. A. Daniel Huber Genehmigungen / Bauleitplanung Genehmigungen & Dialog Netzbau	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 15	Vodafone GmbH 05.03.2021 Eingang am 05.03.2021 per E-Mail	Sehr geehrte Frau Strumberger, vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. Mit freundlichen Grüßen Zentrale Planung Vodafone	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 16	Deutsche Telekom Technik GmbH 10.03.2021 Eingang am 10.03.2021 per E-Mail	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes bitten wir nachfolgende Hinweise zu beachten: Im o. a. Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationsanlagen der Telekom (siehe beigefügten Lageplan). Bitte informieren Sie die Bauherren, dass sie sich im Fall einer Anbindung neuer Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom mit unserer Bauherren-Hotline (Tel.: 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht beabsichtigt, im Plangebiet Telekommunikationsleitungen zu verlegen.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 16	Deutsche Telekom Technik GmbH 10.03.2021 Eingang am 10.03.2021 per E-Mail		

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 17	Stadtverwaltung Creglingen 08.02.2021 Eingang am 08.02.2021 per E-Mail	Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf die im Betreff genannten Planungen werden Belange der Stadt Creglingen nicht berührt. Bedenken oder Anregungen werden daher nicht vorgebracht. Mit freundlichen Grüßen  Eva Zehnder Bauleitplanung Stadtverwaltung Creglingen Torstraße 2, 97993 Creglingen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 18	Gemeindeverwaltung Muldingen 02.02.2021 Eingang am 02.02.2021 per E-Mail	Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften "Gewerbegebiet Hohe Buche, 1. Änderung" " in Niederstetten gemäß § 13a BauGB hier: Beteiligung als Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Frau Strumberger, wir danken für Ihr Schreiben vom 02.02.2021. Durch das oben genannte Bebauungsplanverfahren werden Belange der Gemeinde Muldingen nicht berührt. Es werden daher weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Wir wünschen dem Verfahren weiterhin einen guten Verlauf. Mit freundlichen Grüßen  Benjamin Czernin Hauptamtsleiter	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 19	Stadtverwaltung Bad Mergentheim 17.02.2021 Eingang am 19.02.2021 per E-Mail	Sehr geehrte Damen und Herren, für die Unterrichtung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hohe Buche, 1. Änderung“ in Niederstetten bedanken wir uns. Belange der Stadt Bad Mergentheim werden durch die Planung nicht berührt. Wir wünschen dem Verfahren einen guten Verlauf. Mit freundlichen Grüßen  Udo Glatthaar Oberbürgermeister	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 20	Stadtverwaltung Weikersheim 03.02.2021 Eingang am 03.02.2021 per E-Mail	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung im Verfahren und die Übersendung der Planunterlagen. Die Stadt Weikersheim hat keine Einwendungen, es werden keine Anregungen vorgebracht. Mit freundlichen Grüßen <i>Sylvia Thomas</i>  Stadt Weikersheim Marktplatz 7 97990 Weikersheim	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Behandlung und Bewertung der
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Es sind keine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit eingegangen.